

Freundeskreis der St. Irmengard-Schulen, Garmisch-Partenkirchen, e.V.

Satzung des Vereins

(Bei der Bezeichnung der Ämter wird, um Eindeutigkeit bezüglich der Anzahl der Personen klarzustellen, die männliche Form benützt.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der St. Irmengard-Schulen, Garmisch-Partenkirchen e.V.“

Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Ausbildung an den St. Irmengard-Schulen, Garmisch-Partenkirchen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

1. durch die finanzielle Förderung der St. Irmengard-Schulen und der dort befindlichen Schülerinnen.
2. durch die Pflege des Kontaktes zu und zwischen den ehemaligen, sowie den aktuellen Schülerinnen.
3. durch die Unterstützung der Elternarbeit (Elternbeiräte)

Der Vereinszweck ist nicht auf finanzielle Gewinne gerichtet. Die eingehenden Mittel aus Zuschüssen, Spenden und Beiträgen sind ausschließlich dem bezeichneten Zweck zuzuführen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Insbesondere soll durch geeignete Werbemaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass möglichst die Schülereltern dem Verein angehören. Weiter können Mitglieder werden alle ehemaligen und jeweiligen Schülerinnen, Lehrkräfte und Mitarbeiter der St. Irmengard-Schulen, sowie Freunde und Gönner der Schule.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet und endet durch schriftliche Kündigung.

Der Austritt muss spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres zum 31. August desselben Jahres erklärt werden.

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 2 Jahre im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch online abgehalten werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den gleichen Zeitraum werden auch zwei Kassenprüfer gewählt. Alle gewählten Personen bleiben bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt. Vorstand und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, einer davon muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Nach außen unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen. Im Innenverhältnis ist zu wirksamen Vorstandsbeschlüssen die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Mindestens einmal im Schuljahr soll eine Sitzung des Vorstandes und des Beirates stattfinden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die St. Irmengard-Schulen.

Garmisch-Partenkirchen, am 17.11.2025

Der Freundeskreis der St. Irmengard-Schulen Garmisch-Partenkirchen e.V. wurde am 20 Juli 1987 mit dem Namen ‚Freundeskreis der St. Irmengard-Schule Garmisch-Partenkirchen e.V.‘ und mit der Satzungsformulierung vom 12.06.1986 unter VR 353 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen.